

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1853.

N^o VIII. Ministerial-Bekanntmachung.

Auf Antrag der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Fürstlich Thurn und Taxis'schen General-Postdirection zu Frankfurt a. M. wird Folgendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Für die im Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postgebiete ausgegebenen Sendungen gelten hinsichtlich der Beförderung mit der Briefpost oder mit der Fahrpost vom 1. März d. J. ab die nachstehenden Bestimmungen:

- 1) Briefe, Pakete und Actensendungen ohne angegebenen Werth bis 4 Poth Zollgewicht ausschließlich unterliegen durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen; schwerere dagegen werden als Fahrpostsendungen behandelt, sofern nicht der Absender deren Beförderung mit der Briefpost ausdrücklich verlangt. Pakete, welche aus zusammengepackten Briefen bestehen, werden dagegen stets mit der Briefpost befördert und nach dem Briefposttarif taxirt. In dergleichen Pakete dürfen vom Absender überhaupt nur die eigenen Briefe und die Briefe solcher Personen, welche zu dem eigenen Hausstande des Absenders gehören, zusammengepackt werden. Das Sammeln und Zusammenpacken anderer Briefe ist nicht gestattet.
- 2) Briefe, Briefschaften und Actensendungen ohne Werthangabe, welche in die Briefkasten eingelegt werden, werden mit der Briefpost befördert und nach dem Briefposttarif taxirt.
- 3) Briefe, Briefschaften und Actensendungen, auf denen ein Werth angegeben ist, oder die mit Geld oder Sachen von Werth beschwert sind, werden zur